

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2316

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2316](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2316)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## 1. Zusammenfassung

Die Unabhängigkeitspartei up! hat das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung ("STAF") unterstützt und entsprechend die NEIN-Parole zur Vorlage gefasst.

Wir lehnen sowohl die aktuelle Version der Steuervorlage, als auch die verknüpfte Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der AHV ab. Somit ist die Vorlage für uns nicht eine Mogelpackung sondern einfach eine sehr schädliche Vorlage für die Schweiz.

Wir verstehen das Bedürfnis, die Statusgesellschaften abzuschaffen, um damit dem Druck der internationalen Staatengemeinschaft zu entgehen. Wir sollten jedoch die Reform dazu nutzen, im internationalen Steuerwettbewerb noch stärker zu werden, anstatt unseren Standortvorteil zu schwächen. Als mögliche Lösungsvorschläge sehen wir Folgendes (in absteigender Priorität) :

- 1) Abschaffung der Statusgesellschaften und Abschaffung der direkten Bundessteuer für Unternehmen zum Erhalt des Steuerwettbewerbs
- 2) Kantone können Statusgesellschaften fakultativ abschaffen und sind selbst für die Konsequenzen verantwortlich
- 3) Abschaffung der Statusgesellschaften (Mini-Reform) und Auflage einer neuer Steuervorlage zu einem späteren Zeitpunkt, welche sich nach den Grundsätzen des Föderalismus und Steuerwettbewerbs orientiert

## **2. Hintergrund**

Seit vielen Jahren kritisieren OECD und EU die Schweiz für ihre sogenannten Statusgesellschaften. Die Kritik ist nicht ganz unverständlich, da die Schweiz mit diesem Regime international tätige Unternehmen gegenüber lokal tätigen Unternehmen bevorzugt, was gemeinhin als unfairer Steuerwettbewerb angesehen wird. Lokale Schweizer Unternehmen haben sich mit dieser Ungleichbehandlung bisher abgefunden, weil die Statusgesellschaften im internationalen Steuerwettbewerb eine wichtige Rolle spielen.

Die Unternehmenssteuerreform III, welche 2017 an der Urne gescheitert ist, war der erste Versuch, die Statusgesellschaften abzuschaffen und den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit mit neuen Massnahmen zu kompensieren.

up! hatte der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) damals zähneknirschend [zugestimmt](#). Die Reform war für uns ein akzeptabler Kompromiss, wenn auch nicht komplett überzeugend.

Die nun vorliegende Vorlage ist nicht nur mit einer inakzeptable Mehrwertsteuererhöhung gekoppelt, sondern stellt auch für sich alleine eine deutlich schlechtere Lösung als die USTR III dar.

## **2. Beurteilung der Steuerreform**

### **2.1. Statusgesellschaften aus liberaler Sicht**

Ursprünglich unter dem Namen Steuervorlage 17 aufgelegt, unterscheidet sich die Vorlage nur in Detailfragen von der USTR III.

Kernelement bildet nach wie vor die Abschaffung von Gemischten Gesellschaften und Holdinggesellschaft (sogenannte "Statusgesellschaften"). Es ist fraglich, ob es legitim ist, dass die OECD Staaten Länder wie die Schweiz unter Druck setzen, ihre Steuerregime anzupassen und so die Schweizer Souveränität verletzen. Den Staaten stünden nämlich durchaus andere Mittel zur Verfügung, gegen unfairen Steuerwettbewerb vorzugehen. So könnten nämlich die Staaten unilaterale Quellensteuern auf Zahlungen an Statusgesellschaften erheben oder die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Zahlungen verweigern.

Dennoch ist es eine politische Realität, dass die OECD seit Jahren die Abschaffung der Statusgesellschaften gefordert hat und die EU die Schweiz im Dezember 2017 auf eine "Graue Liste" gesetzt hat. Bisher ist nicht genau definiert, was passieren würde wenn die Schweiz auf die "Schwarze Liste" käme, dennoch könnte dies schwerwiegende negative Folgen haben.

Dabei stellt sich aber auch die Frage, ob denn Statusgesellschaften an sich aus freiheitlicher Sicht zu befürworten sind. Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten, da Steuern schon an sich mit einem klassischen Freiheitsbegriff kaum vereinbar sind. Wie solche Zwangsabgaben genau ausgestaltet sind, tritt dabei regelmässig in den Hintergrund. Dennoch sollen im Folgenden ein paar Überlegungen aus freiheitlicher Sicht angestellt werden.

Statusgesellschaften dienen letztlich dazu, eine Gruppe von steuerpflichtigen bevorzugt zu besteuern. Während es an sich wünschenswert wäre, dass möglichst viele Unternehmen möglichst wenig Steuern bezahlen, so hat diese Diskriminierung zwischen den Steuerpflichtigen auch negative Konsequenzen. Genau wie die Preisdiskriminierung einem Monopolisten erlaubt, eine höhere Monopolrente abzuschöpfen, erlauben es die Statusgesellschaften dem Staat mehr Steuern einzutreiben. Indem sie nämlich mobilere Unternehmen bevorzugt behandeln, können Sie mehr Steuereinnahmen aus den weniger mobilen herauspressen. Wären die Kantone gezwungen alle Unternehmen gleich zu behandeln, so würde der Steuerwettbewerb viel besser spielen und die Steuersätze für alle unter Druck bringen. Ein schönes Beispiel dazu ist der Kanton Genf mit seinen zahlreichen Statusgesellschaften: In Erwartung der Steuerreform hat der Kanton Genf seinen Steuersatz für Unternehmen von rund 24% auf rund 14% gesenkt. Die Abschaffung der Statusgesellschaften ist insofern positiv zu beurteilen, als dass sie die Handlungsfreiheit des Fiskus beschränkt.

Andererseits haben die Steuerregime der Schweiz erlaubt, im Kampf um mobiles Steuersubstrat international konkurrenzfähig zu bleiben. Wenn es gelingt, Steuersubstrat aus dem Ausland in der Schweiz anzusiedeln, profitiert die Schweizer Bevölkerung. Auch zu begrüßen ist, dass die angesiedelten Unternehmen eine tiefere Steuerlast vorfinden und somit weniger in ihrer Eigentumsfreiheit eingeschränkt werden.

Mittelfristig ist auch nicht zu unterschätzen, welchen positiven Effekt eine aggressive Schweizer Steuerpolitik auf das umliegenden Ausland hat. In dem Unternehmen mit dem Wegzug in die Schweiz drohen, werden ausländische Staaten unter Druck gesetzt und ebenfalls zu einer kompetitiven Steuerpolitik gezwungen, was letztlich den Bürgerinnen und Bürgern im Ausland zugute kommt.

Insgesamt dürfte die Abschaffung der Statusgesellschaften den Steuerwettbewerb eher verstärken, weshalb eine Abschaffung zu begrüßen ist. Allerdings sollte es aus föderalistischen Gründen jedem Kanton überlassen werden, ob er sein Steuersystem anpassen will.

## 2.2. Die übrigen Elemente der Steuerreform

Element	Inhalt	Beurteilung
Patentbox	Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden von den übrigen Erträgen getrennt und reduziert besteuert.	Indifferent. Negativ fällt auf, dass die Patentbox für die Kantone obligatorisch ist.
F&E-Abzug	Die Kantone können eine erhöhte Anrechnung der Forschungs&Entwicklungs (F&E)-Kosten vorsehen. Diese können mit einem Zuschlag von maximal 50% der effektiv verbuchten Kosten steuerlich geltend gemacht werden.	Der F&E Abzug ist für die Kantone fakultativ, somit positiv zu bewerten. Inhaltlich ist die steuerliche Förderung von F&E nicht unbedingt zu begrüßen.
Fiktiver	Hochsteuerkantone (nach neuem	Der fiktive Zinsabzug ist

Zinsabzug	Regime, mit einem Steuersatz von mehr als 13,5% für Kantons- und Gemeindesteuer) können den Abzug eines fiktiven Zinses auf überschüssigem Eigenkapital zulassen.	grundsätzlich positiv, da er die Diskriminierung zwischen Fremd- und Eigenkapital reduziert.
Entlastungsbegrenzung	Die steuerliche Entlastung des Gewinns durch die drei oben genannten Massnahmen darf maximal 70% betragen, d.h. mindestens 30% des steuerbaren Gewinns soll auch effektiv versteuert werden.	Eine "Entlastungsbegrenzung" ist aus liberaler Sicht absurd. Eher müsste eine "Belastungsbegrenzung" eingeführt werden.
Kapitalsteuer	Die Kantone können Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorsehen. Das Eigenkapital eines Unternehmens, welches auf Beteiligungen, Patente sowie auf Darlehen entfällt, wird dabei reduziert besteuert. Diese Massnahme ist fakultativ.	Eine wichtiges Element der Vorlage, da aufgrund des Wegfalls des Holdingprivileg Beteiligungsgesellschaften künftig horrend Kapitalsteuern zahlen müssten, wenn keine Anpassungen bei der Kapitalsteuer vorgenommen würden.
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, welche ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können stille Reserven sowie selbst geschaffenen Goodwill steuerneutral aufdecken und in der Folge von zusätzlichen Abschreibungen profitieren.	Eine positive Massnahme, um jene Wertschöpfung, welche im Ausland generiert und in die Schweiz verlegt wurde, in der Schweiz nicht nochmals zu besteuern.
Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips	Börsenkotierte Gesellschaften dürfen Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven nur steuerfrei tätigen, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausbezahlt werden.	Das Kapitaleinlageprinzip wurde mit der Unternehmenssteuerreform 2 eingeführt und erlaubt Aktionären, ins Unternehmen eingebrachtes Kapital zurückzuzahlen, ohne dies erneut versteuern zu müssen. Dieses steuersystematisch richtige Konzept soll nun aus fiskalischen Interessen eingeschränkt werden. Besonders stossend ist, dass die neue Regel auch rückwirkend für Reserven gelten soll, welche vor der Gesetzesänderung eingebracht wurden.
Höhere Teilbesteue-	Aktionäre welche mindesten 10% an einer Kapitalgesellschaft halten, zahlen	Die Teilbesteuerung ist an sich begrüssenswert, da sie die

rung	auf Dividenden bisher nur ca 50%-60% der Einkommenssteuern (je nach Kanton). Künftig soll die Teilbesteuerung bei der Direkten Bundessteuer 70% und in den Kantone mindestens 50%.	wirtschaftliche Doppelbelastung der Aktionärs reduziert (Gewinne werden sowohl bei der Gesellschaft als auch beim Aktionär besteuert). Äusserst stossend ist jedoch, dass Kleinaktionäre nicht von der Teilbesteuerung profitieren können.
Transponierung	Der Tatbestand der Transponierung (Verkauf von Aktien aus dem Privatvermögen an eine durch den Verkäufer kontrollierte Gesellschaft zur Erzielung eines privaten Kapitalgewinns) wird dahingehend verschärft, dass die 5%-Mindestbeteiligung wegfällt und somit auch Streubesitz unter die Transponierung fällt.	Die Ausweitung der Transponierung ist verständlich, jedoch dürfte sie in der Praxis zu willkürlichen Situationen führen, wenn sie nicht ausnahmslos angewendet wird.

Neben den steuerlichen Massnahmen sieht die STAF auch eigene finanzpolitische Massnahmen vor, wie eine Anpassung des Finanzausgleichs und eine Erhöhung des kantonalen Anteils an der Direkten Bundessteuer. Zudem erhalten die finanzschwächsten Kantone während sieben Jahren einen Ergänzungsbeitrag von insgesamt CHF 180 Millionen pro Jahr.

### 2.3 Fazit

Alles in allem ist die Steuerreform ein für den Laien fast unüberschaubares Sammelsurium an Massnahmen, welche teilweise eine Verbesserung, aber mehrheitlich eine Verschlechterung des Systems darstellen.

Bereits für sich alleine genommen ist die in der STAF enthaltene Steuerreform deshalb abzulehnen.

### 3. Zur Steuererhöhung für die AHV

Neben der Steuerreform will die STAF mehr Steuereinnahmen der AHV zukommen lassen. Dazu soll die bereits 1999 eingeführte Mehrwertsteuererhöhung um 1% ("Demographieprozent") neu vollständig der AHV zukommen. So sollen rund CHF 530 Millionen pro Jahr zusätzlich in die reformbedürftige AHV fliessen.

Noch gravierender ist die vorgeschlagene Erhöhung der Lohnabzüge. Zusätzliche 0.3% des Lohnen sollen den Arbeiterinnen und Arbeitern zusätzlich abgezackt werden. Die Lohnabzüge sollen weitere 1.2 Milliarden im Jahr in die AHV spülen. Und dies für eine Altersrente, welche für grosse Teile der Bevölkerung ungerechte Konditionen bietet, da die Abzüge die künftigen Leistungen überstiegen.

up! lehnt die AHV als staatlich legitimes Schneeballsystem grundsätzlich und somit auch weitere Finanzierungsmassnahmen entschieden ab.

Besonders stossend ist dabei die Vermischung zweier sachfremder Themen. Das Parlament scheint geradezu darauf zu spekulieren, dass die Bevölkerung mit der Vorlage überfordert ist und aus Angst um die unsicheren Renten ein Ja zur Vorlage einlegt.

## **4. Lösungsmöglichkeiten**

### **4.1 Abschaffung der Direkten Bundessteuer für Unternehmen**

Die Direkte Bundessteuer macht heute einen Grossteil der Unternehmensbesteuerung aus. up!schweiz hat schon mehrmals die Abschaffung der Bundessteuern gefordert, um die Besteuerungskompetenz wieder vermehrt in die Hände der Kantone zu legen.

Die Abschaffung der Direkten Bundessteuern für Unternehmen könnte ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellen.

Die Einnahmen der Direkten Bundessteuern für Unternehmen betragen rund CHF 11.5 Mrd. (Schätzung Finanzverwaltung für 2019). Dieser Betrag könnte einerseits durch den erwarteten Überschuss des Bundeshaushaltes (1.3 Mrd.), Einsparungen bei der Landwirtschaft und bei der Entwicklungshilfe (5 - 7 Mrd.) und bei der Reduktion von Subventionen an die Sozialwerke eingespart werden. Auch könnten heutige Bundesaufgaben (z.B. bei Bildung und Verkehr) an die Kantone verlagert werden.

Die Abschaffung der Direkten Bundessteuer hätte eine enorme, positive Wirkung auf die Steuerbelastung und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz:

Die Steuerbelastung in der Stadt Zürich beträgt heute 21.1% (2019). Durch die Abschaffung der Direkten Bundessteuer wären es noch 15.5%. In der Stadt Zug würde sich der Steuersatz von 14.3% auf 7.6% reduzieren. Damit wären die Städte auch ohne Statusgesellschaften konkurrenzfähig mit Irland (12.5%), Hong Kong (16.5%) und Singapur (17%).

### **4.2 Statusgesellschaften fakultativ**

Sollte die Abschaffung der Direkten Bundessteuer politisch nicht umsetzbar sein, wäre da noch die Möglichkeit, die Statusgesellschaften nicht abzuschaffen, sondern die Steuerpolitik den Kantonen zu überlassen. Jeder Kanton könnte dann für sich die richtige Steuerpolitik wählen. Ob sich die EU mit einer solchen föderalistischen Regelung zufrieden geben würde, ist jedoch ungewiss.

### **4.3 Abschaffung der Statusgesellschaften als Mini-Reform**

Eine dritte Alternative wäre, nach Ablehnung der STAF die Statusgesellschaften (zusammen mit den sachlogischen Reformelementen wie der Anpassung der Kapitalsteuer) als "Mini-Reform" abzuschaffen. Diese Reform könnte allenfalls in Form von Dringlichkeitsrecht mit nachgelagertem Referendum erlassen werden. Dies würde den eidgenössischen Räten die Zeit geben, eine neue Steuerreform vorzubereiten. Sollten sich die Räte dabei nicht einig

werden, so würden die Kantone unter erheblichen Druck gesetzt werden, ihre ordentlichen Steuersätze anzupassen, was für die Schweizer Bevölkerung unter Umständen keine schlechte Lösung wäre.

24.03.2018//Silvan Amberg